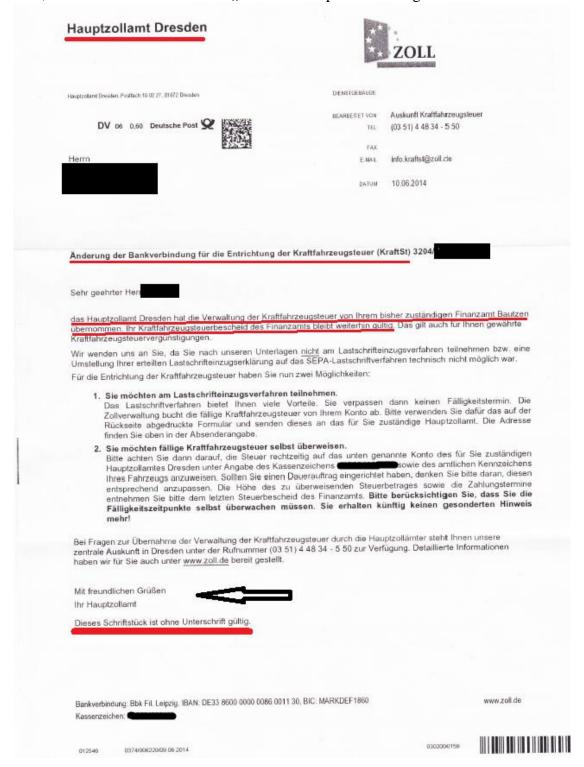
Für die Kraftfahrzeug-Steuer soll und ist ab 2014 der Zoll zuständig. Warum wohl??

Alle Menschen, welche keine Einzugsermächtigung beim Finanzamt für den Einzug der KFZ-Steuer mehr haben, werden nun freundlich vom "Gebäude Hauptzollamt" angeschrieben.



Jeder Mensch im offenen Vollzug der BRiD sollte nun die Chance ergreifen und beim Zoll zur Rechtsicherheit der Kraftfahrzeugsteuer anfragen (welche nun vom Zoll ab 2014 eingetrieben wird) und nach Artikel 20 (4) GG handeln.

Auszug aus einem Kraftfahrzeugsteuerbescheid, welcher vom Finanzamt ausgestellt wurde.

Festsetzung	€
Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen festgesetzt: für die Zeit ab 28.11.2011 auf jährlich	279,00
Zahlungsaufforderung	€

Sonstige Erläuterungen

Das Finanzamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).

Festzustellen ist, dass der Bescheid von Finanzamt aus Haftungsgründen nicht unterschrieben wurde. Festzustellen ist, dass in diesem Bescheid das Gesetz § 18 a Satz 2 FVG zitiert wird, aber in diesem Gesetz nur von verwalten und nicht von "Festsetzung und Erhebung" die Rede ist. Da bereits vor Jahren dieser Mangel den BRiD-Verwaltungen mitgeteilt wurde und bis zum 30.06.2014 keine Abhilfe vorgenommen wurde, liegt hier eine vorsätzliche Täuschung vor und ist Betrug gegenüber dem Volk.

Der alte Kraftfahrzeugsteuer-Bescheid, welcher von Personen des Finanzamtes ausgestellt wurde ist daher ungültig.

Bildschirmdruck Auszug der Quelle vom 2014-07-11: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fvg_1971/gesamt.pdf

> Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz - FVG)

FVG

Ausfertigungsdatum: 30.08.1971

Vollzitat:

"Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. | S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. | S. 4318) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 | 846, 1202;

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 | 846, 1202;

zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18.12.2013 I 4318

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)

Inkrafttreten d. Neufassung vgl. Art. 17 FAnpG 600-4 Das G wurde als Artikel 5 G 600-4 v. 30.8.1971 | 1426 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 17 dieses G am 3.9.1971 in Kraft getreten.

Örtliche Behörden

§ 12 Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben der Hauptzollämter

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter.
- (2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer, der Luftverkehrsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht, für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 18a Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe

- (1) Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 bedient sich das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundesministerium der Finanzen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Landesfinanzbehörden einschließlich der Zulassungsbehörden, soweit diese gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2, § 13 Absatz 1a Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes als Landesfinanzbehörden tätig werden, im Wege der Organleihe. Diese gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer verwalten, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben den Vollzug der Anordnungen des Bundesministeriums der Finanzen zu gewährleisten.
- (2) Die Länder erhalten im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund in den Jahren 2010 bis 2013 einen Betrag von jeweils jährlich 170 Millionen Euro; für die Jahre 2009 und 2014 ist die Hälfte dieses Betrages zu Grunde zu legen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt entsprechend den Prozentsätzen nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBI. I S. 1170). Die sich danach ergebenden jeweiligen Jahresbeträge werden den Ländern zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November überwiesen; für das Jahr 2009 werden jeweils die Hälfte der jeweiligen Jahresbeträge am 15. August und 15. November, für das Jahr 2014 am 15. Februar und 15. Mai überwiesen.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen früheren Zeitpunkt für die Beendigung der Organleihe zu bestimmen.

Auszug Ende

Der § 12 Absatz 2 wurde durch Gesetz vom 26.07.2013 BGBI 2013 Teil I Nr. 32 S 1809 angepasst und der Zoll hier nun auch für die Kraftfahrzeugsteuer, welche laut Auskunft Frau Bier vom Bundesministerium für Finanzen eine Nationale Steuer ist, angepasst.

Siehe hierzu Auszug des Gesetz der Quelle vom 17.07.2014:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2013

1809

Gesetz

zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG)*

Vom 26. Juni 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage zu Artikel 2 Nummer 44 Anlage 2 (zu § 43b)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht

(1) <u>Dieses Gesetz regelt den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen</u> zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten). Es ist anzuwenden für jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

- die Umsatzsteuer, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer,
- 2. Zölle,
- harmonisierte Verbrauchsteuern, sofern diese in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABI. L 9 vom 14.1.2009, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABI. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt werden,
- b) In Nummer 10 werden die Wörter "Artikels 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABI. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993" durch die Wörter "Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABI. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABI. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils" und die Wörter "Europäische Gemeinschaft" durch die Wörter "Europäische Union" ersetzt.
- c) In Nummer 18 Buchstabe a werden die Wörter "§ 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes" durch die Wörter "§ 10 Absatz 2a und 4b des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

§ 6

Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde ist befugt, ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterleitet. Darin kann um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersucht werden. Originaldokumente können erbeten werden, soweit sie für das weitere Verfahren notwendig sind.

Artikel 17

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBI. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBI. I S. 561) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 werden die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABI. EU Nr. L 264 S. 1)" durch die Wörter "Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABI. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Neben den nach § 18a Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden im Zeitraum der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig, um die ordnungsgemäße Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zu ermöglichen, insbesondere um den Aufbau des für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter erforderlichen Datenbestandes durchzuführen und die regelmäßige Datenübermittlung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu erproben. Eine schrittweise Überleitung der Kraftfahrzeugsteuer in die alleinige Verwaltung durch die Hauptzollämter ist möglich.
 - 3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Luftverkehrsteuer," die Wörter "der Kraftfahrzeugsteuer," eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - 4. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18

Verwaltung der Umsatzsteuer

Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der für diese Steuer geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung örtlich zuständig ist."

In § 21 Absatz 5 werden die Wörter "/Verwaltungsstelle Cottbus" gestrichen. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Auszug Ende

Die Menschen werden nun vom Zoll angeschrieben, dass der alte Kraftfahrzeugsteuer-Bescheid weiterhin gültig sein soll.

Da im alten Steuerbescheid, dass Finanzamt nach § 18a FVG im Rahmen der Organleihe nur bis zum 30.06.2014 zuständig ist und nicht der Zoll, ist dieser alte Steuerbescheid ab 30.06.2014 ungültig, da hier die Bestimmung im Rahmen der Organleihe abgelaufen ist. Nun ist es zwingend notwendig dass ein neuer Kraftfahrzeugsteuer-Bescheid vom Zoll, mit der Nennung der rechtsicheren gesetzlichen Grundlagen, von jedem eingefordert wird.

Es muss vom Zoll die Nennung der rechtsicheren gesetzlichen Bestimmung eingefordert werden, nach dem der Zoll nun tätig sein soll und warum. Auch die Nennung der Person bzw. Personen, welche veranlasst haben, dass nun der Zoll für eine inländische Steuer zuständig sein soll.

Der Zoll ist normalerweise für grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und/oder Finanzen zuständig.

Soll nun die KFZ-Steuer für das stopfen der EU-Löscher gleich nach Brüssel gesendet werden? Die KFZ-Steuer ist eine Inländische Steuer, demzufolge hat hier der Zoll nichts zu suchen.

Hier liegt nun offenkundig eine weitere Täuschung zugrunde.

Laut Aussage des BMF ist die KFZ-Steuer keine Zweckgebundene-Steuer, deshalb auch die kommende Mautgebühr für alle, oder geplante Sonderabgabe (100 EUR) für Straßen- und Brückensanierung, welche bestimmt später auch nicht mehr Zweckgebunden sind, im Falle dieses Einnahmequelle genehmigt wird.

Eine telefonische anfrage bei Frau Große, Beamtin des Hauptzollamt Potsdam ergab folgende Auskunft:

"Die BRD existiert schon lange nicht mehr. Wir sind jetzt Deutschland"

Leider konnte zu der oben genannten Aussage nicht hinterfragt werden, da Frau Große durch Auflegen des Hörers das Telefonat beendet hat.

Siehe zur Aussage von Frau Große das SHAEF-Gesetz Nr. 52 Artikel 7 Ziffer 9e Artikel VII — Begriffsbestimmungen

- 9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- e) "Deutschland" bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

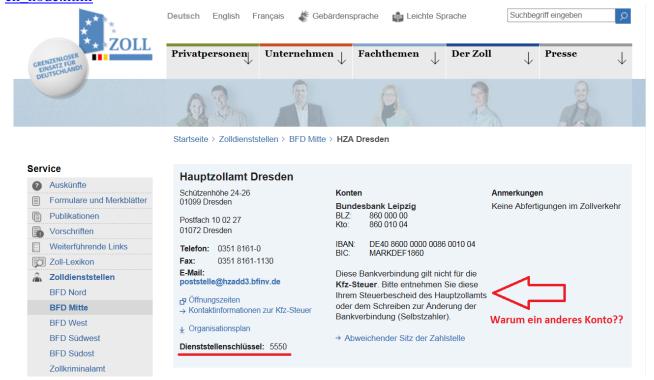
Siehe hierzu Bildschirmdruck der Webseite vom Bundesministerium der Justiz Auszug der Quelle vom 2014-07-11:

http://www.bmjv.de/DE/Service/Impressum_impressum_node.html



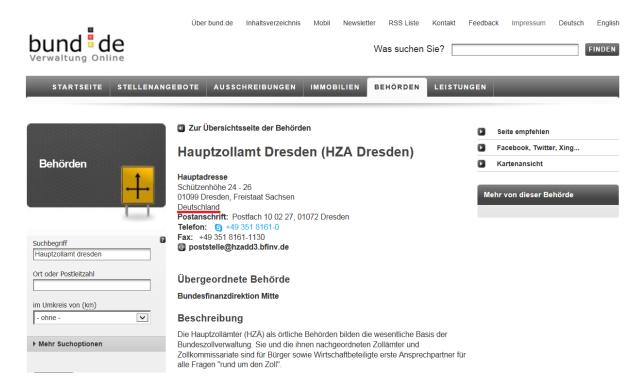
Auszug Ende

Zum Eintrag Deutschland erfolgte bereits im Sommer 2013 eine Anfrage, ob hier ein Fehler vorliegt. Leider hat die damalige Ministerin Frau Scharrenberger auf mein Schreiben nicht reagiert. Siehe Bildschirmausdruck der Webseite Hauptzollamt Dresden Auszug der Quelle vom 2014-07-11: http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolldienststellen/BFD_Mitte/HZA_Dresden/HZA_Dresden_node.html

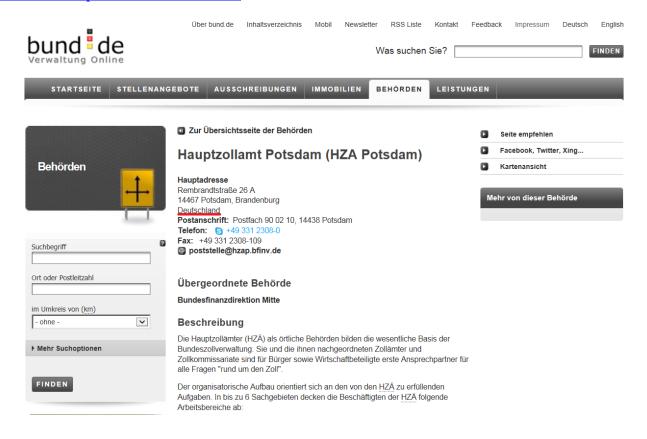


Hier befindet sich noch kein Eintrag "Deutschland" dafür aber schon öffentlich der "Dienststellenschlüssel: 5550"

Hier steht der Eintrag "Deutschland" für das Hauptzollamt Dresden (HZA Dresden) Auszug der Quelle: http://www.bund.de/DE/Behoerden/H/HZA/HZA-Dresden/Hauptzollamt-Dresden.html?nn=1038&msoselected=0&input_=26252&formId=1046&templateQueryString=Hauptzollamt+dresden



Siehe auch Bildschirmausdruck der Webseite Hauptzollamt Potsdam (HZA Potsdam) Auszug der Quelle vom 2014-07-11: http://www.bund.de/DE/Behoerden/H/HZA/HZA-Potsdam/Hauptzollamt-Potsdam.html





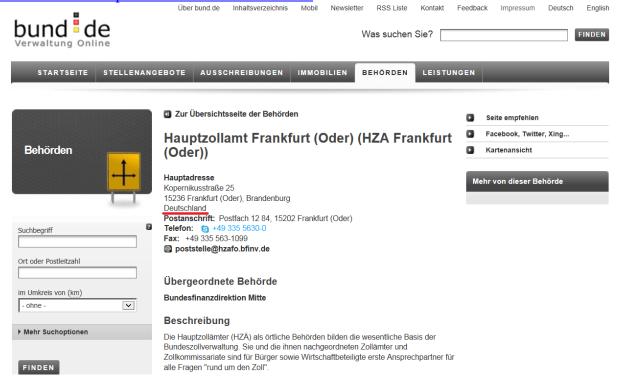
- Allgemeine Verwaltung
 - u. a. Organisation, Personal, Zahlstelle, sonstige Servicedienste
- Zölle und Verbrauchsteuern
 - u. a. Abgabenordnung, Zölle, Verbrauchsteuern, Marktordnungsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Warenursprung und Präferenzen, Verbote und Beschränkungen, Rechtsbehelfe, Zahlungsaufschub sowie Bargeldkontrollen und Geldwäsche.
- Abfertigung und Abrechung
 - u. a. Zollabwicklung (Abrechnung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Abrechnung der vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr), Nacherhebung und Erstattung, Abfertigung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren.
- Prüfungsdienste
 - untergliedert in Außenprüfung und Steueraufsicht, Mobile Kontrollgruppen und Prüfgruppen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung.
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit
 - Überprüfung von Beschäftigten und Arbeitgebern, Verstöße gegen Ausländer-/Gewerberecht und Steuergesetze.
- Strafsachen und Bußgeldverfahren
 - Ahndung aufgedeckter Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Zoll- und Verbrauchssteuerrechts, Erlass von Bußgeldbescheiden, Vorbereiten von Strafbefehlen.
- Vollstreckung und Verwertung
 - Beitreiben von Forderungen, die vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt werden durch z. B. Pfändung von Sachen und Grundstücken.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der angegebenen Internetadresse.

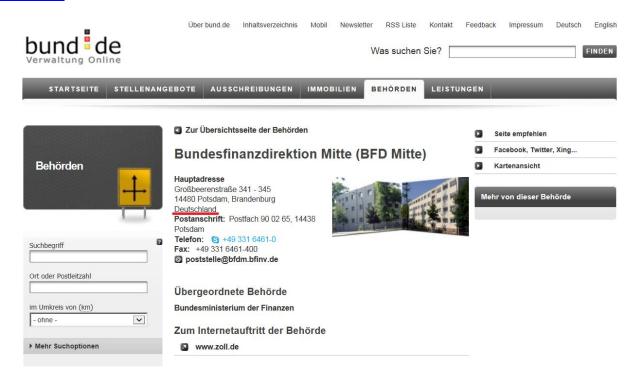
Zum Internetauftritt der Behörde

www.zoll.de

Siehe hierzu Bildschirmausdruck der Webseite Hauptzollamt Frankfurt (Oder) (HZA Frankfurt (Oder)) Auszug der Quelle vom 2014-07-11: http://www.bund.de/DE/Behoerden/H/HZA/HZA-Frankfurt-Oder.html

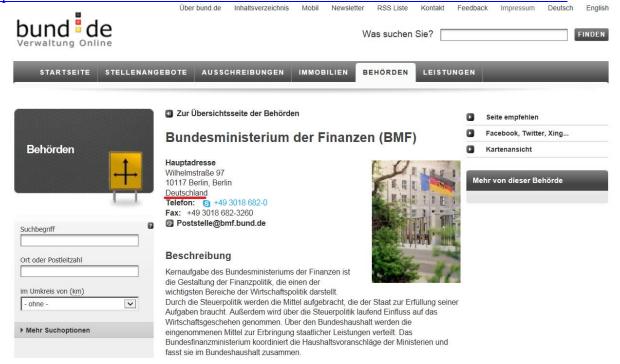


Siehe hierzu Bildschirmausdruck der Webseite der Bundesfinanzdirektion Mitte (BFD Mitte) Auszug der Quelle vom 2014-07-11: http://www.bund.de/DE/Behoerden/B/BFD/Mitte/BFD-Mitte.html



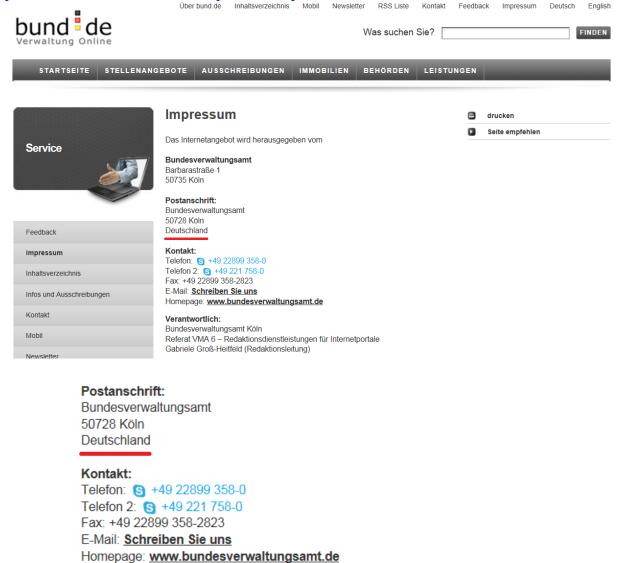
Siehe hierzu Bildschirmausdruck der Webseite Bundesministerium der Finanzen (BMF) Auszug der Quelle vom 2014-07-11:

http://www.bund.de/DE/Behoerden/B/BMF/Bundesministerium-der-Finanzen.html?nn=40



Siehe hierzu Bildschirmausdruck der Webseite des Bundesverwaltungsamt Auszug der Quelle vom 2014-07-11:

http://www.bund.de/DE/Service/Impressum/impressum_node.html



Hat die Beamtin Frau Große vom Hauptzollamt doch Recht und das Deutsche Reich besteht weiter und ist nun Handlungsfähig, da eine Verwaltung vorhanden ist?

Eine schriftliche Anfrage an die zuständige Person des Hauptzollamtes Potsdam ergab nur folgende Rückantwort:

"Die deutsche Kraftfahrzeugsteuer (Abkürzung KraftSt) ist seit dem 1. Juli 2009 eine Bundessteuer [Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG). Sie wird vom Bundesministerium der Finanzen verwaltet, welches sich bis April 2014 der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bediente. Ab Mai 2014 ist die Bundesfinanzverwaltung (die Zollverwaltung) für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.

Die Kraftfahrzeugsteuer muss ein Fahrzeughalter bezahlen u.a. für das Halten von inländischen Fahrzeugen (§1 KraftStG)."

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Quelle vom 2014-07-11: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 106

- (1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:
- 1. die Zölle,
- 2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
- 3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern,

Zitat Ende

Im Grundgesetz steht nicht, dass der Zoll für die Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist. Es ist auch zu klären was der Ertrag der Finanzmonopole bedeutet.

Da auf das Kraftfahrzeugsteuergesetz von der Person des Hauptzollamtes verwiesen wurde, ist festzustellen, dass dieses Gesetz nicht in Kraft getreten ist. Ich habe dazu leider nichts gefunden. weder als Abschluss-Paragraphen, noch in der Eingangsformel, auch nicht im Bundesgesetzblatt der Bek. v. 26.9.2002 Teil I Seite 3818. Dieses ist nun vom sogenannten Gesetzgeber auf deren Rechtsicherheit zu überprüfen, kann ja auch sein, ich habe was übersehen. Auszug Ende

Auszug aus dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, Quelle vom 2014-07-11: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kraftstg/gesamt.pdf

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Kraftfahrzeugsteuergesetz

KraftStG

Ausfertigungsdatum: 21.12.1927

Vollzitat:

"Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 | 3818;

zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 5.12.2012 | 2431

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt
- 1. das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
- 2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmte Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12.000 Kilogramm, die nach Artikel 5 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 (ABI. EG

- Nr. L 187 S. 42) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind; dies gilt nicht für Fälle der Nummer 3;
- 3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen;
- 4. die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen sowie die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. Dies gilt nicht für die Zuteilung von roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten.
- (2) Auf die Kraftfahrzeugsteuer sind diejenigen Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, die für andere Steuern als Zölle und Verbrauchsteuern gelten.

§ 6 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.

§ 7 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem inländischen Fahrzeug die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist,

§ 12 Steuerfestsetzung

- (2) Die Steuer ist neu festzusetzen,
- 4. wenn eine Steuerfestsetzung fehlerhaft ist, zur Beseitigung des Fehlers. § 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden; dies gilt jedoch nur für Entrichtungszeiträume, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Bundes liegen. Die Steuer wird vom Beginn des Entrichtungszeitraums an neu festgesetzt, in dem der Fehler der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde bekannt wird, bei einer Erhöhung der Steuer jedoch frühestens vom Beginn des Entrichtungszeitraums an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird,

§ 13 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Nachweis der Besteuerung

- (1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn die Besteuerungsgrundlagen im Sinne von § 8 festgestellt und im Fahrzeugschein ausgewiesen sind und wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Zulassung ist davon abhängig, dass
- 1. im Falle der Steuerpflicht
- a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum gezahlt ist, soweit eine entsprechende Bestimmung nach § 12 Absatz 5 gilt, und
- b) eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, des Absatzes 1a und des § 12 Abs. 5 die Steuer oder ein entsprechender Betrag bei der Zulassungsbehörde oder einer für die Zulassungsbehörde zuständigen öffentlichen Kasse einzuzahlen ist. Insoweit wird die Zulassungsbehörde oder die für sie zuständige öffentliche Kasse als Landesfinanzbehörde
- tätig. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erleichterung und Vereinfachung des elektronischen Auskunftsverfahrens über Kraftfahrzeugsteuerrückstände nach Absatz 1a sowie zur

Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens durch Rechtsverordnung eine zentrale Datenbank einzurichten, die den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Steuernummer des Steuerschuldners sowie Betrag und Fälligkeit der rückständigen Kraftfahrzeugsteuer enthält,

. . . .

Für den automatisierten Abruf der Daten gilt § 30 Absatz 6 der Abgabenordnung.

§ 14 Abmeldung von Amts wegen

(1) Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid).

(2) Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 15 Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über 1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,

§ 18 Übergangsregelung

Auszug Ende

Hier ist nur eine Übergangsregelung zum Abschluss genannt aber kein Inkrafttreten dieses Gesetzes. Wann ist also das Gesetz in Kraft getreten?

Festzustellen ist, dass der Mensch, welcher ein KFZ besitz und ordnungsgemäß bei einer angeblichen staatlichen "Zulassungsbehörde" sein KFZ angemeldet hat, nach Bundesrecht kein Eigentümer und nach den EU-Richtlinien kein Halter ist. Siehe hierzu die Zulassungsbescheinigung Teil I (Zulassungsschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) unter dem Eintrag C.4c





C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

Vermutlich wird mit einer Gesetzänderung zum September 2005 hier der Eigentümer nicht mehr ausgewiesen. Demzufolge sollten alle Kraftfahrzeugbesitzer Ihre Dokumente hierzu überprüfen. In den ausgestellten Dokumenten vor dem September 2005 war der Eintrag "Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen" vorhanden. Hier liegt nun eine weitere Täuschung zugrunde. Es ist auch zu klären was laut Kraftfahrzeugsteuergesetz ein Halter und ein Fahrzeughalter ist. Hierzu ist im Gesetz nichts ersichtlich. Siehe hierzu unteranderem § 1 KraftStG

Laut Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und der Richtlinie 2003/127 EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG steht eindeutig im Anhang I:

Teil I der Zulassungsbescheinigung II.4. Seite 1 des Teils I der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben: "**D Deutschland**".

Auf der ausgehändigten Zulassungsbescheinigung Teil I steht aber neben dem Länderkennzeichen D (was für Deutschland steht und international anerkannt ist) Bundesrepublik Deutschland. Siehe dazu unter SHAEF-Gesetz Nr. 52 Artikel VII 9 e Begriffserklärungen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nur ein Teilterritorium von Deutschland (BRiD oder BRvD (i = in oder v = von Deutschland)). Hier wurden also 2 unterschiedliche räumliche Territorien auf der Zulassungsbescheinigung eingetragen. In der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist dieses auch eingetragen.

Laut der EG-Richtlinien wird von Mitgliedstaaten gesprochen und es ist der Eintrag "Deutschland" mit dem Kürzel D in den Richtlinien eingetragen. Es ist also zu prüfen ob nun die BRD oder D, also Deutschland nun ein Mitgliedstaat der EU ist. Wenn Deutschland ein Mitgliedstaat ist, ist zu prüfen wer dieses für Deutschland vorgenommen hat, da Deutschland keine Verwaltung aufweist und daher Handlungsunfähig zurzeit immer noch ist.

Siehe hierzu Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Quelle vom 2014-07-11: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fzv_2011/gesamt.pdf

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)

 FZV

Ausfertigungsdatum: 03.02.2011

Vollzitat:

"Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 u. 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 V v. 8.10.2013 | 3772

*) <u>Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über</u>

<u>Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABI. L 138 vom 1.6.1999, S. 57), die durch die Richtlinie 2003/127/EG (ABI. L 10 vom 16.1.2004, S. 29) geändert worden ist.</u>

Fußnote

Abschnitt 2 Zulassungsverfahren

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:

- 1. bei natürlichen Personen:
 Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters;
- 2. <u>bei juristischen Personen</u> und Behörden: <u>Name</u> oder Bezeichnung und Anschrift;
- bei Vereinigungen: benannter Vertreter mit den Angaben entsprechend Nummer 1 und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Bei beruflich selbstständigen Haltern sind außerdem die Daten nach § 33 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes über Beruf oder Gewerbe anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

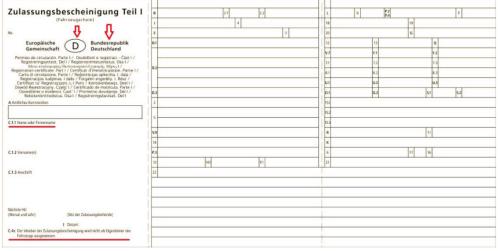
§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I

(1) Die Zulassungsbescheinigung Teil I wird nach dem Muster in Anlage 5 ausgefertigt. Sind für denselben Halter mehrere Anhänger zugelassen, kann zusätzlich von der Zulassungsbehörde auf Antrag ein Verzeichnis der für den Halter zugelassenen Anhänger ausgestellt werden. Aus dem Verzeichnis müssen Name, Vorname und Anschrift des Halters sowie Marke, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Leermasse, zulässige Gesamtmasse und bei Sattelanhängern auch die Stützlast, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Datum der ersten Zulassung und das Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.

Anlage 5 (zu § 11 Absatz 1) Zulassungsbescheinigung Teil I

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 203 - 205;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnoten)



Festzustellen ist, dass im Muster laut FZV der Eintrag D und daneben der Eintrag Bundesrepublik Deutschland steht. Siehe hierzu oben erwähnte Feststellung.

Festzustellen ist, dass im Muster der Eigentümer nicht ausgewiesen wird.

Festzustellen ist, dass der Mensch zur angeblichen staatlichen "Zulassungsbehörde" geht und nicht nach § 6 (1) Ziffer 1 in den Dokumenten eingetragen wird. Es wird unter C1.1 der "Name oder Firmenname" und nicht Familienname eingetragen. Damit wird der Mensch nach § 90 BGB zur Sache erklärt und Sachen können kein Besitz haben. Es wir die nach § 6 (1) Ziffer 1 FZV geforderte Angabe Geburtsdatum und Geburtsort nicht eingetragen.

Zu beachten ist, wenn das KFZ auf einer Firma zugelassen ist, welche eine Sache ist, dann ist der Eintrag nach § 6 (1) Ziffer 2 korrekt. Da ich bis heute keine Dokumente nach § 6 (1) Ziffer 2 FZV für natürliche Personen gesehen habe, ist davon auszugehen, dass hier der Vorsatz vorliegt und die Menschen zur Sache macht. Gleiches gilt auch für den Personalausweis.

Siehe hierzu Auszug aus der EU-Richtlinie, Quelle vom 2014-07-11: Quelle: http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:010:0029:0053:DE:PDF

16.1.2004 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 10/29

RICHTLINIE 2003/127/EG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 2

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Wortlaut im Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 15. Januar 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit Die Anhänge der Richtlinie 1999/37/EG werden durch den und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

ANHANG

"ANHANG I

TEIL I DER ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG (1)

- Dieser Teil kann in zwei verschiedenen Formaten umgesetzt werden: als Papierdokument oder als Chipkarte. Die I. Merkmale des Papierdokuments sind in Kapitel II aufgeführt, die der Chipkarte in Kapitel III.
- II. Spezifikationen zu Teil I der Zulassungsbescheinigung im Papierformat

- II.4. Seite 1 des Teils I der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:
 - den Namen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
 - das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt, in folgender Form:
 - Belgien
 - DK Dänemark
 - Deutschland
 - GR Griechenland
 - Spanien

- die Aufschrift "Zulassungsbescheinigung Teil I' oder "Zulassungsbescheinigung", wenn es sich um eine einteilige Bescheinigung handelt, in großen Buchstaben in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in kleinen Buchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften;
- die Aufschrift ,<u>Europäische Gemeinschaft</u> in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil I ausstellt;
- die Dokumentennummer.
- (¹) Die nur aus einem Teil bestehende Bescheinigung trägt die Aufschrift 'Zulassungsbescheinigung' ohne Verweis auf den Wortlaut in 'Teil I'.

- II.5. Teil I der Zulassungsbescheinigung enthält ferner die nachstehende Angaben, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
 - (A): Zulassungsnummer
 - (B): Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
 - (C): Personenbezogene Daten
 - (C.1) Inhaber der Zulassungsbescheinigung:
 - (C.1.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.1.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.1.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.4) Wenn die Zulassungsbescheinigung die Daten gemäß Abschnitt II.6 Code C.2 nicht enthält, die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung
 - a) der Fahrzeughalter ist;
 - b) nicht der Fahrzeughalter ist;
 - c) in der Zulassungsbescheinigung nicht als Fahrzeughalter ausgewiesen wird.

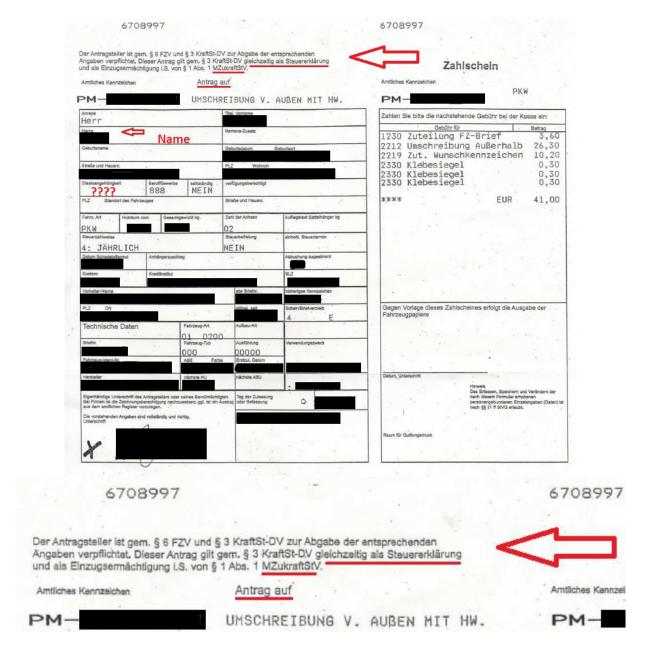
Auszug Ende

Laut ausgehändigte Zulassungsbescheinigung Teil I unter C.4c steht aber: Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als **Eigentümer** des Fahrzeugs ausgewiesen. Laut der Richtlinie (2003/127 EG der Kommission und deren Änderung) müsste Fahrzeughalter stehen. Eigentümer und ein Fahrzeughalter sind wesentlich andere Bedeutungen. Hier liegt also ein Verstoß seitens der BRDiD gegen diese Richtlinie der EU vor. Fazit: Jede Zulassungsbescheinigung müsste nun reklamiert werden und es müsste eine kostenlose neue Zulassungsbescheinigung (Teil I und II) von der Zulassungsbehörde ausgestellt werden, da es sich um einen Fehler der Verwaltung handelt. Es sollte auch geprüft werden ob es sich tatsächlich um eine Zulassungsbehörde handelt und nicht um eine Firma, welche die Zulassungsbescheinigung ausstellt.

Demzufolge brauchen Sie keine KFZ-Steuer bezahlen. Siehe hierzu § 12 (2) Ziffer 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz, denn Sie sind keine Sache (Name oder Firmenname (C1.1) ohne Geburtsdatum und Geburtsort.

Festzustellen ist, wer im Bundesland Brandenburg sein KFZ nach dem 30. März 2011 angemeldet hat, der sollte sich eine Kopie des Antrags auf Umschreibung oder Neuzulassung für KFZ holen. In den anderen Bundesländern ist zu prüfen, ob die Landesverordnung MZukraftStV noch gültig ist. Im Bundesland Brandenburg wurde diese Verordnung am 31. März 2011 von Matthias Platzeck (Ministerpräsident) außer Kraft gesetzt.

Die Personen der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde weigern sich oft und händigen Ihnen keine Kopie dieses Antrags aus. Sie müssen daher die Aushändigung einer Kopie fordern und auf die gesetzlichen Grundlagen verweisen. Z. B. im Land Brandenburg auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Laut diesem Gesetz sind 3 bis 4 Kopien sogar kostenlos. Nicht alle Bundesländer haben dieses Gesetz. Im Bundesland Sachsen wurde dieses Gesetz nicht verabschiedet. Es ist eben der Freistaat "Sachsen für Europa" laut der Webseite justiz-sachsen.de



Demzufolge sind alle Anträge im Bundesland Brandenburg, welche auf den Anträgen die Nennung der Landesverordnung MZukraftStV steht, nach § 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz und die damit verbundenen Steuererklärungen ungültig, da hier nach aufgehobenen gesetzlichen Grundlagen verfahren wird. Siehe hierzu auch § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 30. März 2006	Nummer 5
Datum	Inhalt	Seite
2.3.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	46
9.3.2006	Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der der Kraftfahrzeugsteuer (MZuKraftStV)	

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 5 vom 30. März 2006

51

Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuKraftStV)

Vom 9. März 2006

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 und des § 13 Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), die durch Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310, 3322) geändert worden sind, verordnet die Landesregierung:

Obligatorisches Einzugsermächtigungsverfahren

- (1) Die Zulassungsbehörden machen im Fall der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 die Zulassung eines Fahrzeugs davon abhängig, dass der Fahrzeughalter eine Einzugsermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer von einem auf ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilt oder eine Bescheinigung vorlegt, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet.
- (2) Im Fall einer unbefristeten Steuerbefreiung verzichten die Zulassungsbehörden auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) Unbeschadet des § 1 lässt die Zulassungsbehörde ein Fahrzeug nur zu, wenn der Fahrzeughalter bei den Finanzämtern des Landes Brandenburg keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer entsprechend § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung schuldet. Die

Zulassungsbehörden sind zur Durchführung des Verfahrens in Satz 1 befugt, bei der brandenburgischen Steuerverwaltung Auskünfte über Rückstände der Fahrzeughalter einzuholen. Die brandenburgische Steuerverwaltung stellt den Zulassungsbehörden hierzu die notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung.

- (2) In den Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch den Fahrzeughalter selbst zugelassen wird, setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse demjenigen bekannt gegeben werden dürfen, der das Fahrzeug zulässt.
- (3) Rückständige Beträge sind an die zuständige Finanzbehörde zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut zur Begleichung der Rückstände genügt nicht.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten



Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 9. März 2006

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Siehe für Bundesland Bayern zur Landesverordnung MZukraftStV, Quelle vom 2014-07-11: https://www.juris.de/jportal/prev/jlr-KFZStVerwMitwVBYrahmen



Auszug Ende

Im Bundesland Bayern war laut Juris die Verordnung bis 31.07.2010 gültig.

Siehe auch Auszug aus der Abgabenordnung, Quelle vom 2014-07-11: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf

Abgabenordnung

§ 176 Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

- (1) Bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass
- 1. das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt, auf dem die bisherige Steuerfestsetzung beruht,
- 2. ein oberster Gerichtshof des Bundes eine Norm, auf der die bisherige Steuerfestsetzung beruht, nicht anwendet, weil er sie für verfassungswidrig hält,
- 3. sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes geändert hat, die bei der bisherigen Steuerfestsetzung von der Finanzbehörde angewandt worden ist.
- Ist die bisherige Rechtsprechung bereits in einer Steuererklärung oder einer Steueranmeldung berücksichtigt worden, ohne dass das für die Finanzbehörde erkennbar war, so gilt Nummer 3 nur, wenn anzunehmen ist, dass die Finanzbehörde bei Kenntnis der Umstände die bisherige Rechtsprechung angewandt hätte.
- (2) Bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde von einem obersten Gerichtshof des Bundes als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet worden ist.

§ 415 (Inkrafttreten)

Auszug Ende

Festzustellen ist, dass die Absätze 1 und 2 des § 415 AO ohne eine gesetzliche Änderung sich einfach in Luft aufgelöst haben. Siehe hierzu die AO1977 mit Beginn 01.01.1977. Laut Bundesministerium der Finanzen des Referats für die AO ist im Rahmen der Rechtschreibreform ein Gesetz für die Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 415 AO nicht notwendig. Festzustellen ist, dass im Gerichtsverfahren aus 2009 mit Verkündung im Jahre 2011 bereits Richterlich festgestellt wurde, dass die AO gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 19 (Zitiergebot) verstößt und bis heute ist dieser Mangel nicht bereinigt. Demzufolge liegt hier nun ein Vorsatz der Rechtsbeugung vor. Ist ja nicht so schlimm.

Nach § 291 ZPO bzw. § 291 CPO der offenkundige **Beschluss Bundesfinanzhof vom 18.05.2011** VII B 195/10 zum Verstoßes des Zitiergebot Artikel 19 (1) Satz 2 der UStG und AO nicht unwirksam ist. (Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle).

Mitteilung von einer Person des Hauptzollamtes Potsdam zu fehelende Unterschrift: "Bei einem Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschriften und Namenswiedergabe fehlen (§ 37 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz)."

Siehe hierzu Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Quelle vom 2014-07-11 Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vwvfg/gesamt.pdf Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 28 Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
- 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
- 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
- 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
- 4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
- 5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.
- (2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.
Auszug Ende

Festzustellen ist, dass bei einem schriftlichen Verwaltungen untereinander der Verwaltungen die Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen kann, wenn das Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtung erlassen wird und Schlüsselzeichen verwendet werden. Nicht aber die Schreiben, welche an die betroffene Person des Volkes gerichtet ist und Forderungen jeglicher Art gestellt werden (z.B. Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer, Vollstreckungsankündigung, Vollstreckung, Pfändung usw.).

Zitat aus der Presseerklärung 2014 des Oberlandesgerichts Dresden:

"Mit Beschluss vom 26. November 2013 hat die Wirtschaftskammer des Landgerichts Leipzig die Eröffnung des Hauptverfahrens für die abgetrennten Vorwürfe aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Gegen diesen Nichteröffnungsbeschluss legte die Staatsanwaltschaft Leipzig sofortige Beschwerde ein. Der Beschwerdeschriftsatz endet mit den maschinenschriftlich erstellten Worten: »gez. ... Staatsanwältin Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift«.

Der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden hat die sofortige Beschwerde als unzulässig angesehen und deshalb verworfen. Die sofortige Beschwerde ist nach Ansicht des Senats mangels Unterschrift nicht formgerecht innerhalb der Beschwerdefrist eingegangen. Der Senat stützt sich dabei auf eine Entscheidung des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes, wonach ein »bestimmender Schriftsatz« seine fristwahrende Funktion nur erfüllen kann, wenn er dem Schriftformerfordernis entspricht, d.h. er entweder handschriftlich von dem Bestimmenden unterzeichnet ist oder durch einen Beglaubigungsvermerk sichergestellt ist, dass das Schriftstück dem Sinn des Verantwortlichen entspricht und mit dessen Willen in den Verkehr gelangt ist. Dem entspreche die sowohl per Telefax als auch mit normaler Post übermittelte Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft Leipzig hier nicht.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich. OLG Dresden, Beschluss vom 13. Februar 2014, Az: 2 Ws 658/14" Zitat Ende

1131

Auszug aus der StVZO vom 03.09.1953, Quelle vom 2014-07-11

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?start=//*%5b@attr_id='bgbl190s2944.pdf'%5d#__bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl153s1131.pdf'%5D__1405393820772

Bundesgesetzblatt

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1953	Nr. 56
Tag	Inhalt:	Seite
24. 8. 53	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung	1131
24. 8. 53	Bekanntmachung des Wortlautes der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — und der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —	

Verordnung zur Anderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 24. August 1953.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung—StVZO—) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1138

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1953, Teil I

39. § 60 erhält folgende Fassung:

"§ 60

Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen

(1) Kennzeichen dürfen nicht spiegeln.

(6) Außer dem amtlichen Kennzeichen darf das Nationalitätszeichen "D" nach den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) angebracht werden.

46. § 69 erhält folgende Fassung:

"§ 69

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden. Sie enthält zusammen mit

den Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung,

- der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166, 1201),
- der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137),
- der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231),

49. § 72 erhält folgende Fassung:

"§ 72

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 n Kraft.
- (2) Von den Anderungen dieser Verordnung durch die Verordnung vom 25. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 908) treten erst nach dem 1. September 1953 in Kraft:
 - a) die Änderungen zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 am
 1. Januar 1954 für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
 - b) nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr die Änderungen zu
 - § 35a Abs. 2 und § 43 Abs. 1 Satz 3 für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1952 in Betrieb genommen worden sind,

Artikel 2

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. a) Der erste Satz des Vorspruchs wird gestrichen.
 - b) Im vorletzten Satz des Vorspruchs werden die Worte "werden kann" gestrichen.
- 2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Grundregel

für das Verhalten im Straßenverkehr

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird." Liegt hier die Anwendung von Gesetzen in der Zeit von 1933 bis 1945 zugrunde, was ein grober Verstoß gegen Artikel 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wäre oder ist?

Vermutlich sind aus diesem Grunde viele Paragraphen in der aktuellen StVZO weggefallen z.B. § 1 bis 15 usw.

Auf alle Fälle ist die Beschriftung "D" des Kennzeichens vom 12. November 1937 des Reichsgesetzblatt I S. 1179, da bestimmt die BRD kein Staat ist und die Internationale Kennung für Länderkennzeichen an KFZ's nur für Staaten vorsieht und hier die staatlichen Bezeichnungen des Deutschen Reichs benutzen muss.

Laut Wikipedia wird der Fahrzeughalter und der Eigentümer wie folgt in der Quelle vom 2014-07-11 beschrieben: http://de.wikipedia.org/wiki/Fahrzeughalter

Fahrzeughalter bezeichnet jene natürliche oder juristische Person, die das Verfügungsrecht über ein Fahrzeug hat und die gegenüber der zuständigen Behörde als Halterin oder Halter gemeldet ist.

Fahrzeughalter ist in Deutschland derjenige, der als Halter in der Zulassungsbescheinigung Teil I (bis zum 30. September 2005: *Fahrzeugschein*) und Zulassungsbescheinigung Teil II (bis zum 30. September 2005: *Fahrzeugbrief*) steht. Der Halter muss jedoch nicht mit dem Eigentümer identisch sein.

Beispiele:

- Bei Leasingfahrzeugen ist das Leasingunternehmen Eigentümer und Fahrzeughalter der Leasingnehmer.
- Eine Tochter kauft ein Fahrzeug und erwirbt Eigentum daran, lässt dies aber wegen günstigerer Versicherungsbeiträge auf den Vater zu. Dann ist die Tochter Eigentümerin und der Vater ist Fahrzeughalter.

Dies entspricht der Trennung von Besitzer und Eigentümer im BGB.

Allerdings gilt die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung als Anscheinsbeweis für die Haltereigenschaft ebenso wie für die Eigentümereigenschaft. Eine entsprechende Abweichung sollte schriftlich eindeutig bei Übertragung des Fahrzeugs festgehalten werden. Gibt es keine solche Vereinbarung (z. B. mit der Versicherung oder der Bank), wird der Halter im Rechtsverkehr in der Regel als Eigentümer angesehen und muss sich ggfs. bei allen Rechtsfragen als Eigentümer behandeln lassen. Als solcher haftet er dann für alle Eigentumsfragen in Zusammenhang mit dem Fahrzeug, er ist für Dritte der alleinige Eigentümer. Ein Hinweis darauf, dass das Fahrzeug nur aus versicherungstechnischen Gründen auf ihn angemeldet sei, ist für Dritte dann völlig unbedeutend. Der Fahrzeughalter ist nach § 31 StVZO verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeuges, gleichgültig, wer damit fährt. Er darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen

- wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Fahrer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet ist, zum Beispiel weil er keine Fahrerlaubnis besitzt oder betrunken ist
- wenn das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig ist, zum Beispiel wenn die Betriebserlaubnis erloschen ist
- wenn das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist, zum Beispiel durch abgefahrene Reifen oder nicht gesicherte Ladung.

Die Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters hat zur Folge, dass die Polizei bei technischen Mängeln (Beispiel abgefahrene Reifen) sowohl gegen den Fahrer als auch gegen den Halter ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren einleiten kann.

Nun zu Eintragungen des Wortes Deutschland

In der Presse und anderen Medien wird fast nur noch von Deutschland und nicht von der Bundesrepublik Deutschland gesprochen. Hier soll stillschweigend auf Deutschland umgeschwenkt werden und die Bundesrepublik Deutschland still und leise aus unseren Wortschatz verschwindet. Auszug aus Quelle vom 2014-07-11: http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Aufgaben/Einnahmen-fuer-Deutschland-und-Europa/einnahmen-fuer-deutschland-und-europa_node.html



Startseite > Der Zoll > Aufgaben > Einnahmen für Deutschland und Europa

Aufgaben

Einnahmen für Deutschland und Europa Verbrauchsteuererhebung Moderne Abfertigungsverfahren Risikoanalyse Marktordnungen

Einnahmen für Deutschland und Europa

Der Zoll nimmt Jahr für Jahr rund die Hälfte der dem Bund zufließenden Steuern ein. Im Jahr 2013 waren das fast 120 Milliarden Euro, eine Zahl die viel über die Bedeutung des Zolls aussagt. Die Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist Grundlage für das Funktionieren unseres Staates. Denn diese Einnahmen machen wichtige Zukunftsinvestitionen in Bildung, Familie, Forschung oder Infrastruktur erst möglich. Auch die staatliche Bezuschussung der Renten- und Sozialsysteme muss aus dem Einnahmetopf geleistet werden. Die erhobenen Zölle (2013: 4,2 Mrd. Euro) fließen in den EU-Haushalt.

 $^{\rightarrow}$ Videoclip der EU-Kommission über die Europäische Zollunion



Auszug Ende

Das Logo vom Zoll ist hoch interessant "**Grenzenloser Einsatz für Deutschland"** Jeder sollte sich hierzu selbst Gedanken machen.

Auszug aus Quelle vom 2014-07-11:

 $\underline{\text{http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Schrittweise-Uebernahme/schrittweise-uebernahme_node.html}$



Startseite > Privatpersonen > Kraftfahrzeugsteuer > Schrittweise Übernahme

Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer

Die Zollverwaltung - Ihr neuer Ansprechpartner ab 2014

Die Kraftfahrzeugsteuer wurde bislang von den Ländern erhoben und verwaltet. Zum 1. Juli 2009 wurde die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übertragen.

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer übten ab diesem Zeitpunkt die Länder im Wege der Organleihe weiter aus. Im ersten Halbjahr 2014 übernahm die Zollverwaltung diese Aufgabe schrittweise.

Aufgrund des großen Umfangs der Daten von etwa 58 Millionen Fahrzeugen erfolgte die Aufgabenüberleitung schrittweise ab dem ersten Quartal 2014:

- Februar: Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
- März: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein
- April: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- Mai: Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die Daten wurden in ein neues, automatisiertes Verfahren der Zollverwaltung übernommen.

Die Zollverwaltung mit ihren Hauptzollämtern ist seit diesen Zeitpunkten für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig und Ansprechpartner zum Thema "Kraftfahrzeugsteuer".



Hinweis

In der Übersicht der **Ansprechpartner und Kontaktstellen** können Sie sich informieren, welches Hauptzollamt für die Festsetzung Ihrer Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist und welche Kontaktstellen für Sie bequem erreichbar sind.

Erteilte Kraftfahrzeugsteuerbescheide behalten ihre Gültigkeit.

Auch bereits gewährte Vergünstigungen müssen daher nicht neu beantragt werden. Bisherige Verwaltungsvereinfachungen werden weitgehend übernommen.

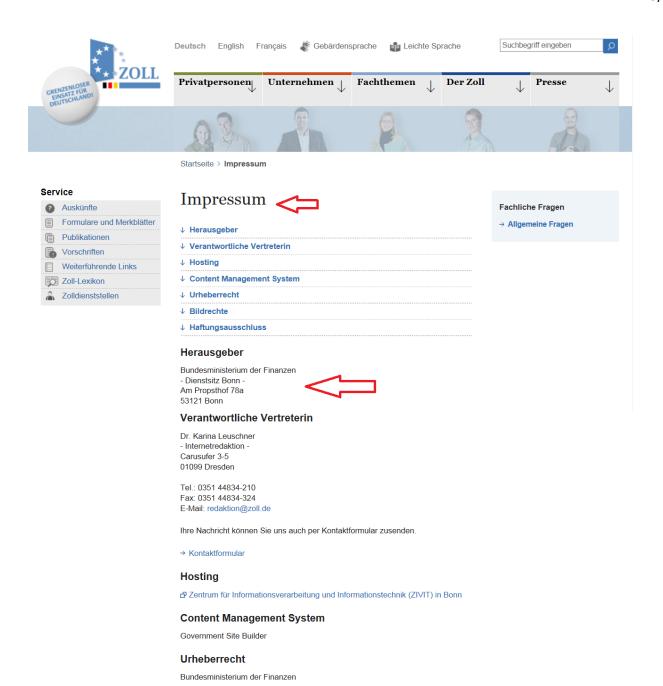


Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Finanzämtern auf die Hauptzollämter dazu kommen kann, dass der Lastschrifteinzug oder die Kfz-Steuererstattung um mehrere Wochen verzögert erfolgt. Die Verzögerungen sind auf technische Umstellungsarbeiten zurückzuführen und werden nach Abschluss der Aufgabenübernahme durch die Hauptzollämter nicht mehr auftreten.

Ihre bisherige Steuernummer bleibt als Bezug für etwaige Rückfragen oder Korrespondenz Ihrerseits erhalten.

Die Zollverwaltung wird zunächst intern neue Steuernummern vergeben.



Zolldienststellen

Stand 2014.07.09 Quelle:

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolldienststellen/dienststellenverzeichnis_node.html



Bundesfinanzdirektionen

2014-07-09 Quelle:

https://www.upik.de/61e9cc0a973f000ce7f9ba1a8ba81a8c/upik_suche.cgi?advanced=1&fromEupdate=&BUSNAME=bundesfinanzdirektion&PHYSADDR=&ZIP=&CITY=&PRIM_GEO_AREA=AL &PRIM_GEO_AREA_KAN=AB&CTRY_CD=DE&advancedButton=Finden



Bundesfinanzdirektion Nord

Stand 2014-07-09 Quelle:

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolldienststellen/BFD_Nord/nord_node.html

Bundesfinanzdirektion Nord

Hauptzollämter



Stand 2014-07-09 Quelle:

https://www.upik.de/61e9cc0a973f000ce7f9ba1a8ba81a8c/upik_datensatz.cgi?view=1&senden=Weiter&id=2&crypt=c74bf42bc71382025ab64be73dadfff1&code=hjgso&senden=Weiter



Bundesfinanzdirektion Mitte

Stand 2014-07-09 Quelle:

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolldienststellen/dienststellenverzeichnis_node.html

Bundesfinanzdirektion Mitte

Hauptzollämter



Stand 2014-07-09 Quelle:

https://www.upik.de/61e9cc0a973f000ce7f9ba1a8ba81a8c/upik_datensatz.cgi?view=1&senden=Weiter&id=3&crypt=145e64f8d5aa1185421f397de0205a01&code=shogk&senden=Weiter



Quelle:

 $https://www.upik.de/61e9cc0a973f000ce7f9ba1a8ba81a8c/upik_datensatz.cgi?view=1\&senden=Weiter\&id=9\&crypt=3547b4cdd8d69092da9f0888ea677f57\&code=j4g56\&senden=Weiter$



Stand 09.07.2014 Quelle:

https://www.upik.de/61e9cc0a973f000ce7f9ba1a8ba81a8c/upik_datensatz.cgi?view=1&senden=Weiter&id=7&crypt=8148d2bb9edefdc7612a0535596c6d1f&code=adt3s&senden=Weiter



Stand 2014-07-09 Quelle:

 $https://www.upik.de/61e9cc0a973f000ce7f9ba1a8ba81a8c/upik_datensatz.cgi?view=1\&senden=Weiter\&id=10\&crypt=a52874ad2e08d0f2d5b3d82c41943b2d\&code=2r5lx\&senden=Weiter$



Stand 2014-07-11 Auszug aus Quelle:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vwvfg/gesamt.pdf

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

VwVfG

Ausfertigungsdatum: 25.05.1976

Vollzitat:

"Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 | 102

Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.7.2013 | 2749

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++) (+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. VwVfG Anhang EV +++)

Inhaltsübersicht

Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit,
elektronische Kommunikation, Amtshilfe,
europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden
- 1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- 2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,

soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

- (2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörden, wenn die Länder Bundesrecht, das Gegenstände der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, als eigene Angelegenheit ausführen, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Für die Ausführung von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, gilt dies nur, soweit die Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates dieses Gesetz für anwendbar erklären.
- (3) Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gilt dieses Gesetz nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.
- (4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Abschnitt 2 Amtshilfe

§ 4 Amtshilfepflicht

- (1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).
- (2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn
- Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
- 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

- (1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie
- aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
- 2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
- 3. <u>zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;</u>
- 4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
- 5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.
- (2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn
- 1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;

2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen

- (3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn
- 1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
- 2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
- 3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.
- (4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.
- (5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 24 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.
- (2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 28 Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
- 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
- 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
- 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
- 4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
- 5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.
- (2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.
- (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.
- (5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.
- (6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
- 1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;
- 2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
- 3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- 4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
- 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
- 6. der gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
- Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes
 Nr. 3 vorliegt;
- 2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;
- 3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war;
- 4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 103

(Inkrafttreten)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Stand 2014-07-11 der Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf **Artikel 79 (3)**

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 109 (3) Satz 5

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

Artikel 115 (1,2)

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

Artikel 143 d (1)

1) Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt. Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.



Steuer auf die Steuer

Quelle:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach_erklaert/2011-05-25-benzinpreisrechner-flash-infografik.html



Wie setzt sich der Benzinpreis zusammen?



© Bundesministerium der Finanzen



Die Steuern machen zwar einen hohen Teil des Spritpreises aus. Bis auf die Mehrwertsteuer, die sich prozentual am Gesamtpreis bemisst, ist der Energiesteueranteil jedoch fix.

Hinzu kommen der so genannte Produkteinstandspreis und der Deckungsbeitrag der Mineralölkonzerne. Beide unterliegen Schwankungen, die wirtschaftlich bedingt sind.

Die Kosten für einen Liter Benzin setzen sich wie folgt zusammen:

- **Produkteinstandspreis**: Preis, zu dem die Ware importiert wird. Er richtet sich nach der Entwicklung auf den internationalen Ölmärkten.
- Deckungskosten: Sie entfallen auf die Mineralölkonzerne. Die Summe deckt die Kosten der Konzerne und ihren Gewinn ab. Darin enthalten ist auch der Anteil für den gesetzlichen Bevorratungsverband von rund einem halben Cent. Falls es eine Krise gibt, sichert er einen Ölvorrat, der 90 Tage reichen soll.
- Energiesteuer (früher "Mineralölsteuer"): Darin enthalten ist seit 1999 die Ökosteuer. Die Höhe der Energiesteuer unterscheidet sich nach Treibstoffart. Die umweltverträglichen Energieträger (z.B. Gaskraftstoffe) besteuert der Staat am geringsten.

Flüssiggas als Kraftstoff: rd. 18 Cent/kg

Erdgas: rd. 18, Cent/kg Diesel: 47,04 Cent/Liter Benzin: 65,45 Cent/Liter

 Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent: Sie wird erhoben auf den Warenpreis und die Energiesteuer.

0,61 EUR Mineralölwirtschaft darauf 19 % Mehrwertsteuer sind 0,12 EUR = 0,73 EUR Demzufolge 0,12 EUR Weniger müssten man zahlen. Also nur gesamt 1,38 EUR Eine Doppelbesteuerung ist Verboten. Hier liegt eine Abzocke schlimmer als die der Gangster - Methoden vor.

Zum Abschluss noch zwei Zitate von Bertolt Brecht.

"Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher!"

"Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Zflicht!"